



## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Benjamin Nolte AfD**  
vom 31.01.2025

### Taqiyya und die Staatsregierung

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Ist der Staatsregierung das Problem der bewussten Täuschung durch Taqiyya im Allgemeinen sowie im sicherheits- und integrationspolitischen Kontext bekannt? ..... 4
- 1.2 Welche konkreten Erkenntnisse liegen über die Nutzung von Taqiyya durch extremistische Netzwerke und Einzelpersonen in Bayern vor, insbesondere in Bezug auf islamistische Strukturen? ..... 4
- 1.3 Welche Auswirkungen haben Täuschungsstrategien wie Taqiyya auf die Zusammenarbeit mit Einzelpersonen, Islamverbänden, Moscheegemeinden und anderen muslimischen Organisationen? ..... 4
- 2.1 Welche Schulungen, Richtlinien und konkrete Maßnahmen bestehen für Sicherheitsbehörden, Einbürgerungsbehörden und Verfassungsschutz, um das strategische Täuschungsverhalten durch Taqiyya frühzeitig zu erkennen und richtig einzuordnen (bitte Angabe der Maßnahmen etc. seit dem Jahr 2000)? ..... 4
- 2.2 In wie vielen Fällen wurde seit dem Jahr 2000 seitens der bayerischen Behörden eine Täuschung durch Taqiyya in Verwaltungsverfahren wie Asyl- oder Aufenthaltsrecht festgestellt? ..... 5
- 2.3 Gibt es nach Ansicht der Staatsregierung gesetzliche oder organisatorische Schwachstellen, die es islamistischen Akteuren erleichtern, ihre wahre Gesinnung gegenüber Behörden zu verschleiern? ..... 5
- 3.1 Welche extremistischen Netzwerke in Bayern wurden seit dem Jahr 2000 identifiziert, die gezielt einen philoislamischen Kurs oder Integrationsrhetorik als Tarnung für extremistische Aktivitäten nutzen (bitte Angabe dieser Netzwerke etc.)? ..... 5
- 3.2 Gibt es strukturelle Defizite in der Zusammenarbeit zwischen deutschen oder ausländischen Sicherheitsbehörden, die es islamischen Gruppen (Moscheen, Islamverbände etc.) und Einzelpersonen ermöglichen, solche Tarnstrategien erfolgreich einzusetzen? ..... 5

---

3.3	Welche konkreten Maßnahmen wurden seitens der Staatsregierung seit 1990 ergriffen, um auf nationaler und internationaler Ebene ergriffene Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden bei der Aufdeckung extremistischer Tarnstrategien zu verbessern? .....	5
4.1	Welche Auswirkungen hat die bewusste Täuschung durch Taqiyya in Bayern nach Kenntnis der Staatsregierung auf Einbürgerungsprozesse, insbesondere in Bezug auf die Prüfung der Verfassungstreue? .....	6
4.2	In wie vielen Fällen wurde seit 2000 nach Kenntnis der Staatsregierung die deutsche Staatsbürgerschaft durch Täuschung erlangt? .....	6
4.3	Welche konkreten rechtlichen Möglichkeiten bestehen, um Einbürgerungen, die durch u. a. Taqiyya erschlichen wurden, zu widerrufen (bitte Angabe der Möglichkeiten, Verjährungsfristen etc.)? .....	6
5.1	In welchen nachweisbaren Fällen wurde seit dem Jahr 2000 Taqiyya gezielt genutzt, um sicherheitsrelevante Ermittlungen oder Strafverfolgungsmaßnahmen in Bayern zu behindern (bitte Angabe dieser Vorgänge)? .....	6
5.2	Welche Erkenntnisse gibt es darüber, dass extremistische Organisationen oder Einzelpersonen Tarnstrategien anwenden, um in sensiblen Bereichen wie Sicherheitsbehörden, Justiz oder Verwaltung tätig zu werden? .....	7
5.3	Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um gezielt präventiv gegen islamistische Tarnstrategien in sozialen Netzwerken, Moscheegemeinden oder islamischen Organisationen vorzugehen? .....	7
6.1	Gibt es dokumentierte Fälle in Bayern seit dem Jahr 1990, in denen islamische oder philoislamische Organisationen oder Einzelpersonen durch bewusste Täuschung öffentliche Fördergelder oder Sozialleistungen erhalten haben? .....	7
6.2	Welche Kontrollmechanismen existieren in Bayern, um sicherzustellen, dass extremistische Gruppen oder Einzelpersonen keine staatlichen Mittel über Tarnorganisationen oder Umwege erhalten? .....	7
6.3	Welche rechtlichen Möglichkeiten bestehen, bereits vergebene staatliche Gelder von Einzelpersonen (Sozialhilfe, Starthilfen etc.) und Organisationen (Fördergelder usw.) zurückzufordern, wenn sich nachträglich herausstellt, dass sie durch Täuschung oder unter falschen Angaben erlangt wurden (bitte Angabe der rechtlichen Möglichkeiten, Fristlauf etc.)? .....	8
7.1	Welche Auswirkungen sieht die Staatsregierung auf den gesellschaftlichen Zusammenhalt, wenn radikale Akteure durch Tarnstrategien Einfluss auf öffentliche Debatten oder politische Entscheidungsprozesse nehmen? .....	8
7.2	Gibt es Hinweise nach Kenntnis der Staatsregierung darauf, dass islamistische Akteure gezielt Narrative in Medien und Politik beeinflussen, um ihre Positionen salonfähig zu machen? .....	8

---

7.3	Welche Maßnahmen werden in Bayern ergriffen, um zu verhindern, dass extremistische Akteure durch gezielte Täuschung Einfluss auf staatliche Institutionen, Parteien oder Nichtregierungsorganisationen erhalten? .....	9
8.1	Wie will die Staatsregierung der Bevölkerung erklären, dass Islamkritiker häufig gesellschaftlich ausgegrenzt oder diffamiert werden, während islamistische Akteure (siehe Vorgang aus Weiden 2023 oder den umstrittenen Iman in Penzberg) trotz klarer extremistischer Verbindungen als legitime Vertreter muslimischer Gemeinschaften akzeptiert und politisch eingebunden werden? .....	9
8.2	Wie bewertet die Staatsregierung die Gefahr, dass unter dem Deckmantel von Integration extremistische Strukturen nicht etwa bekämpft, sondern langfristig gefestigt und ausgebaut werden? .....	9
8.3	Wie reagiert die Staatsregierung auf das zunehmende Gefühl in der Bevölkerung, dass der Staat islamistische Täuschung bewusst ignoriert oder nicht entschlossen genug bekämpft, während gleichzeitig Kritik daran als „rassistisch“ diffamiert wird? .....	10
	Hinweise des Landtagsamts .....	11

# Antwort

**des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz zu den Fragen 5.1 und 5.2 und dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat zu den Fragen 5.2 und 6.1 bis 6.3 vom 05.03.2025**

## Vorbemerkung:

Unter „Taqiyya“ wird die Erlaubnis zur Verheimlichung des eigenen religiösen Bekenntnisses verstanden, um in einer konkret lebensbedrohlichen Situation Leib und Leben zu retten.

Dieses Konzept findet sich insbesondere im schiitischen Islam. Insofern handelte es sich meist um eine Verschleierung der Zugehörigkeit zur schiitischen Konfession, um in einer konkreten Situation die eigene körperliche Unversehrtheit sicherzustellen. Historischer Hintergrund ist die Verfolgungssituation, der sich Schiiten in der Geschichte vielfach ausgesetzt sahen.

Im sunnitischen Islam ist das Konzept weniger verbreitet, konnte aber unter Umständen auch in konkret lebensbedrohlichen Situationen genutzt werden, wenn mit einem religiösen Bekenntnis Leib und Leben in Gefahr gewesen wären.

Es handelt sich demnach um ein religiöses Konzept, das keine Relevanz insbesondere für den Staats- und Verfassungsschutz hat.

In rechtsextremistischen und islamfeindlichen Kreisen wird wiederkehrend gegenüber Muslimen der „Taqiyya“-Vorwurf im Sinne einer „Erlaubnis zum Belügen von Ungläubigen“ erhoben, um ihnen eine Art „kollektive Verlogenheit“ zu unterstellen. Dabei handelt es sich um eine Verschwörungserzählung, die mit dem tatsächlichen islamischen „Taqiyya“-Konzept nichts zu tun hat.

### **1.1 Ist der Staatsregierung das Problem der bewussten Täuschung durch Taqiyya im Allgemeinen sowie im sicherheits- und integrationspolitischen Kontext bekannt?**

Das religiöse Prinzip Taqiyya ist der Staatsregierung bekannt. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

### **1.2 Welche konkreten Erkenntnisse liegen über die Nutzung von Taqiyya durch extremistische Netzwerke und Einzelpersonen in Bayern vor, insbesondere in Bezug auf islamistische Strukturen?**

### **1.3 Welche Auswirkungen haben Täuschungsstrategien wie Taqiyya auf die Zusammenarbeit mit Einzelpersonen, Islamverbänden, Moscheegemeinden und anderen muslimischen Organisationen?**

### **2.1 Welche Schulungen, Richtlinien und konkrete Maßnahmen bestehen für Sicherheitsbehörden, Einbürgerungsbehörden und Verfassungsschutz, um das strategische Täuschungsverhalten durch Taqiyya frühzeitig zu erkennen und richtig einzuordnen (bitte Angabe der Maßnahmen etc. seit dem Jahr 2000)?**

**2.2 In wie vielen Fällen wurde seit dem Jahr 2000 seitens der bayerischen Behörden eine Täuschung durch Taqiyya in Verwaltungsverfahren wie Asyl- oder Aufenthaltsrecht festgestellt?**

Die Fragen 1.2 bis 2.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Hinsichtlich des „Taqiyya“-Vorwurfs im Sinne einer „islamistischen Täuschung“ wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

**2.3 Gibt es nach Ansicht der Staatsregierung gesetzliche oder organisatorische Schwachstellen, die es islamistischen Akteuren erleichtern, ihre wahre Gesinnung gegenüber Behörden zu verschleiern?**

Extremisten aus jeglichen Phänomenbereichen versuchen teilweise ihre Zielsetzungen zu verschleiern, um als gemäßigt wahrgenommen zu werden. Dies erfolgt sowohl im islamistischen als auch im links- und rechtsextremistischen Phänomenbereich. Dem Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) liegen ansonsten keine Erkenntnisse i. S. d. Anfrage vor.

**3.1 Welche extremistischen Netzwerke in Bayern wurden seit dem Jahr 2000 identifiziert, die gezielt einen philoislamischen Kurs oder Integrationsrhetorik als Tarnung für extremistische Aktivitäten nutzen (bitte Angabe dieser Netzwerke etc.)?**

Auf die Antwort zu Frage 2.3 wird verwiesen.

**3.2 Gibt es strukturelle Defizite in der Zusammenarbeit zwischen deutschen oder ausländischen Sicherheitsbehörden, die es islamischen Gruppen (Moscheen, Islamverbände etc.) und Einzelpersonen ermöglichen, solche Tarnstrategien erfolgreich einzusetzen?**

Hinsichtlich des „Taqiyya“-Vorwurfs im Sinne einer „islamistischen Täuschung“ wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

**3.3 Welche konkreten Maßnahmen wurden seitens der Staatsregierung seit 1990 ergriffen, um auf nationaler und internationaler Ebene ergriffene Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden bei der Aufdeckung extremistischer Tarnstrategien zu verbessern?**

Der Verfassungsschutzverbund erzielt einen wesentlichen Erkenntnisgewinn durch die Zusammenarbeit mit ausländischen Nachrichtendiensten und in internationalen Gremien. Im Bereich der Zusammenarbeit mit ausländischen Nachrichtendiensten liegt die grundsätzliche Zuständigkeit beim Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV). Dieses nimmt die Aufgabe der Zusammenarbeit für den bundesdeutschen Verfassungsschutzverbund und damit auch für die Landesämter für Verfassungsschutz wahr. Eine Ausnahme bilden die direkt an Bayern angrenzenden Länder. Mit diesen arbeitet das BayLfV auch bilateral bspw. im Rahmen regelmäßiger gemeinsamer Treffen der jeweiligen Landesspitzen zusammen.

**4.1 Welche Auswirkungen hat die bewusste Täuschung durch Taqiyya in Bayern nach Kenntnis der Staatsregierung auf Einbürgerungsprozesse, insbesondere in Bezug auf die Prüfung der Verfassungstreue?**

Hinsichtlich des „Taqiyya“-Vorwurfs im Sinne einer „islamistischen Täuschung“ wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Im Übrigen wird im Einbürgerungsverfahren die Religionszugehörigkeit nicht abgefragt. Sollten sicherheitsrechtliche Erkenntnisse mit Bezügen zu religiösen Hintergründen vorliegen, erfolgt eine Anhörung zu den jeweiligen Sachverhalten zur Überprüfung, ob möglicherweise ein Ausschlussgrund nach § 11 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) vorliegt. Ein Ausschlussgrund für die Einbürgerung liegt insbesondere vor, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass das Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung unrichtig ist.

**4.2 In wie vielen Fällen wurde seit 2000 nach Kenntnis der Staatsregierung die deutsche Staatsbürgerschaft durch Täuschung erlangt?**

**4.3 Welche konkreten rechtlichen Möglichkeiten bestehen, um Einbürgerungen, die durch u. a. Taqiyya erschlichen wurden, zu widerrufen (bitte Angabe der Möglichkeiten, Verjährungsfristen etc.)?**

Die Fragen zu 4.2 und 4.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Hinsichtlich des „Taqiyya“-Vorwurfs im Sinne einer „islamistischen Täuschung“ wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Eine rechtswidrige Einbürgerung kann nur zurückgenommen werden, wenn der Verwaltungsakt durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Angaben, die wesentlich für seinen Erlass gewesen sind, erwirkt worden ist (§ 35 Abs. 1 StAG). Die Rücknahme darf nur bis zum Ablauf von zehn Jahren nach der Bekanntgabe der Einbürgerung erfolgen (§ 35 Abs. 3 StAG).

Die Meldung der Rücknahme einer Einbürgerung ist erst seit dem 29.08.2007 verpflichtend (§ 33 Abs. 3 StAG). Nach einer Auswertung des Bundesverwaltungsamtes aus dem Register ESTA (Entscheidungen in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten) wurden seit dem 29.08.2007 bis einschließlich 18.02.2025 482 Einbürgerungen in Bayern zurückgenommen. Eine Differenzierung nach einzelnen Rücknahmegründen ist mangels statistischer Erfassung nicht möglich.

**5.1 In welchen nachweisbaren Fällen wurde seit dem Jahr 2000 Taqiyya gezielt genutzt, um sicherheitsrelevante Ermittlungen oder Strafverfolgungsmaßnahmen in Bayern zu behindern (bitte Angabe dieser Vorgänge)?**

Hinsichtlich des „Taqiyya“-Vorwurfs im Sinne einer „islamistischen Täuschung“ wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

**5.2 Welche Erkenntnisse gibt es darüber, dass extremistische Organisationen oder Einzelpersonen Tarnstrategien anwenden, um in sensiblen Bereichen wie Sicherheitsbehörden, Justiz oder Verwaltung tätig zu werden?**

Der Staatsregierung liegen keine Erkenntnisse dazu vor, dass extremistische Organisationen oder Einzelpersonen Tarnstrategien anwenden, um in sensiblen Bereichen wie Sicherheitsbehörden, Justiz oder Verwaltung tätig zu werden.

Die bayerischen Sicherheitsbehörden bekämpfen jegliche Art der Politisch motivierten Kriminalität mit allen rechtlich und tatsächlich möglichen präventiven und repressiven Maßnahmen und achten auch im Rahmen der Prüfung der Einstellungs Voraussetzungen in allen Qualifikationsebenen insbesondere auf eine dem Grundgesetz und der Bayerischen Verfassung gemäße Einstellung.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2.3 verwiesen.

**5.3 Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um gezielt präventiv gegen islamistische Tarnstrategien in sozialen Netzwerken, Moscheegemeinden oder islamischen Organisationen vorzugehen?**

Die bayerischen Sicherheitsbehörden bekämpfen jegliche Art der Politisch motivierten Kriminalität und des Extremismus mit allen rechtlich und tatsächlich möglichen präventiven und repressiven Maßnahmen.

Für den Bereich des Islamismus existiert seit 2015 das ressortübergreifende „Bayerische Netzwerk für Prävention und Deradikalisierung gegen Salafismus“, das einen ganzheitlichen Ansatz verfolgt und vielfältige Beratungs-, Informations-, Fortbildungs- und Präventionsmaßnahmen anbietet. Die Präventionsstelle Islamismus im Landesamt für Verfassungsschutz, die ebenfalls Teil des Netzwerks ist, bietet zielgruppenorientierte Fachvorträge, Fortbildungen, Workshops und Beratungsgespräche an.

**6.1 Gibt es dokumentierte Fälle in Bayern seit dem Jahr 1990, in denen islamische oder philoislamische Organisationen oder Einzelpersonen durch bewusste Täuschung öffentliche Fördergelder oder Sozialleistungen erhalten haben?**

Der Staatsregierung liegen keine Erkenntnisse vor, wonach durch den Verfassungsschutz als extremistisch eingestufte Personen oder Organisationen staatliche Zuschüsse erhalten hätten.

**6.2 Welche Kontrollmechanismen existieren in Bayern, um sicherzustellen, dass extremistische Gruppen oder Einzelpersonen keine staatlichen Mittel über Tarnorganisationen oder Umwege erhalten?**

Beim Vollzug von Förderprogrammen haben die fördernden Ressorts grundsätzlich unter Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen sicherzustellen, dass staatliche Fördermittel nicht zweckentfremdet werden. Zweckentfremdet werden Mittel auch dann, wenn sie für Ziele eingesetzt werden, die dem Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder der öffentlichen Sicherheit zuwiderlaufen. Ein beantragter Zuschuss wäre deshalb zu verweigern, wenn der Antragsteller als extremistisch einzustufen ist.

**6.3 Welche rechtlichen Möglichkeiten bestehen, bereits vergebene staatliche Gelder von Einzelpersonen (Sozialhilfe, Starthilfen etc.) und Organisationen (Fördergelder usw.) zurückzufordern, wenn sich nachträglich herausstellt, dass sie durch Täuschung oder unter falschen Angaben erlangt wurden (bitte Angabe der rechtlichen Möglichkeiten, Fristlauf etc.)?**

Für den Fall, dass sich herausstellt, dass eine staatliche Leistung einer durch den Verfassungsschutz als extremistisch eingestuften Person oder Organisation gewährt wurde, richtet sich die Rückforderung der Leistung nach den einschlägigen spezialgesetzlichen Rückforderungsvorschriften (z. B. des Sozialgesetzbuchs Zehntes Buch). Sofern solche nicht bestehen, können unter den Voraussetzungen des Art. 48 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) Fördermittelbescheide, die durch Täuschung oder falsche Angaben erwirkt wurden, zurückgenommen werden. Zu Unrecht erhaltene Leistungen sind nach Art. 49a BayVwVfG zu erstatten.

**7.1 Welche Auswirkungen sieht die Staatsregierung auf den gesellschaftlichen Zusammenhalt, wenn radikale Akteure durch Tarnstrategien Einfluss auf öffentliche Debatten oder politische Entscheidungsprozesse nehmen?**

Gesellschaftlich umstrittenen Themen ist immanent, dass sie oftmals eine hohe Anschlussfähigkeit gleichermaßen an das nichtextremistische wie das extremistische Spektrum haben. So nutzen rechtsextremistische Organisationen gesellschaftspolitische Geschehnisse von Relevanz – beispielsweise zur Migration – als Projektionsfläche zur Präsentation und Akzentuierung eigener ideologischer Inhalte und Überzeugungen. Dabei streben sie eine thematische Anschlussfähigkeit an bürgerlich-demokratische Positionen sowie deren Beeinflussung an.

Bei „Radikalismus“ handelt es sich jedoch um eine überspitzte, zum Extremen neigende Denk- und Handlungsweise, die gesellschaftliche Probleme und Konflikte bereits „von der Wurzel (lat. radix) her“ anpacken will. Im Unterschied zum „Extremismus“ sollen jedoch weder der demokratische Verfassungsstaat noch die damit verbundenen Grundprinzipien unserer Verfassungsordnung beseitigt werden.

Auch radikale politische Auffassungen können in unserer pluralistischen Gesellschaftsordnung vertreten werden. Auch wer seine radikalen Zielvorstellungen realisieren will, unterliegt nicht der Beobachtung durch das BayLfV, solange er die Grundprinzipien unserer Verfassungsordnung anerkennt. Als extremistisch werden dagegen die Aktivitäten bezeichnet, die darauf abzielen, die Grundwerte der freiheitlichen Demokratie zu beseitigen.

**7.2 Gibt es Hinweise nach Kenntnis der Staatsregierung darauf, dass islamistische Akteure gezielt Narrative in Medien und Politik beeinflussen, um ihre Positionen salonfähig zu machen?**

Mitunter verfolgen Akteure im Bereich des legalistischen Islamismus unter Nutzung der von der deutschen Rechtsordnung gewährten Freiräume eine Strategie der nicht gewaltorientierten Einflussnahme auf Politik und Gesellschaft, um langfristig eine Umformung zu einem Staat nach islamischen Regeln zu erreichen. Auf den Verfassungsschutzbericht 2023 S. 54 ff. wird verwiesen.

Darüber hinaus verfolgen Akteure in den Phänomenbereichen des Links- und Rechts-extremismus ähnliche Strategien der politischen und gesellschaftlichen Einflussnahme.

**7.3 Welche Maßnahmen werden in Bayern ergriffen, um zu verhindern, dass extremistische Akteure durch gezielte Täuschung Einfluss auf staatliche Institutionen, Parteien oder Nichtregierungsorganisationen erhalten?**

Die bayerischen Sicherheitsbehörden bekämpfen jegliche Art der Politisch motivierten Kriminalität mit allen rechtlich und tatsächlich möglichen präventiven und represiven Maßnahmen und achten auch im Rahmen der Prüfung der Einstellungs Voraussetzungen in allen Qualifikationsebenen insbesondere auf eine dem Grundgesetz und der Bayerischen Verfassung gemäße Einstellung.

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration klärt mit seinen jährlich erscheinenden Verfassungsschutzberichten Politik und Öffentlichkeit über die von extremistischen Bestrebungen ausgehenden Gefahren umfassend auf.

**8.1 Wie will die Staatsregierung der Bevölkerung erklären, dass Islamkritiker häufig gesellschaftlich ausgegrenzt oder diffamiert werden, während islamistische Akteure (siehe Vorgang aus Weiden 2023 oder den umstrittenen Iman in Penzberg) trotz klarer extremistischer Verbindungen als legitime Vertreter muslimischer Gemeinschaften akzeptiert und politisch eingebunden werden?**

Kritik, die im Rahmen einer geistig-politischen Auseinandersetzung auf die Gefahren eines politischen Islam für unsere Grundwerte hinweist, unterliegt nicht dem Beobachtungsauftrag des Verfassungsschutzes.

Demgegenüber sind extremistische Bestrebungen im Zusammenhang mit islamfeindlichen Äußerungen dadurch gekennzeichnet, dass sie sich gegen die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte der Menschenwürde (Art. 1 Grundgesetz – GG), des Diskriminierungsverbots (Art. 3 GG) und der Religionsfreiheit (Art. 4 GG) wenden. Verhaltensweisen sind dann als extremistisch zu bewerten, wenn sie ziel- und zweckgerichtet die Geltung der genannten Prinzipien für Muslime sowie den Islam und seine Glaubensgemeinschaften außer Kraft setzen bzw. beseitigen wollen. So setzen Vertreter des Phänomenbereichs der verfassungsschutzrelevanten Islamfeindlichkeit den Islam als Weltreligion gleich mit Islamismus und islamistischem Terrorismus und stellen die Religion des Islam als faschistische Ideologie dar, von der eine erhebliche Gefahr für unsere Gesellschaft ausgehe.

Sofern mit dem „Vorgang aus Weiden 2023“ die in Teilen antisemitische Predigt in einer Weidener Moschee gemeint ist, wird darauf verwiesen, dass der beschuldigte Prediger 2024 zu einer mehrmonatigen Haftstrafe auf Bewährung sowie einer Zahlung von mehreren Tausend Euro an die Recherche- und Informationsstelle Antisemitismus Bayern (RIAS Bayern) verurteilt wurde.

**8.2 Wie bewertet die Staatsregierung die Gefahr, dass unter dem Deckmantel von Integration extremistische Strukturen nicht etwa bekämpft, sondern langfristig gefestigt und ausgebaut werden?**

**8.3 Wie reagiert die Staatsregierung auf das zunehmende Gefühl in der Bevölkerung, dass der Staat islamistische Täuschung bewusst ignoriert oder nicht entschlossen genug bekämpft, während gleichzeitig Kritik daran als „rassistisch“ diffamiert wird?**

Die Fragen 8.2 und 8.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Staatsregierung verfügt über keine Erkenntnisse, die eine Bewertung der in den Fragestellungen geäußerten Mutmaßungen zulassen. Hinsichtlich des „Taqiyya“-Vorwurfs im Sinne einer „islamistischen Täuschung“ wird auf die Vorbemerkung sowie auf die Antwort zu Frage 6.2 verwiesen.

Hinsichtlich der Gefahren wird auf den jährlich erscheinenden Verfassungsschutzbericht des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration verwiesen.

**Hinweise des Landtagsamts**

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter [www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente](http://www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente) abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter [www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen](http://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen) zur Verfügung.